

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 25. März 1987

Aufgrund von Art. 5 und Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Diplomprüfung der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 17. Oktober 1972 (KMBI II 1973 S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 1981 (KMBI II S. 346), wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer ausgegeben werden, der an einer Einrichtung der Technischen Fakultät hauptamtlich beschäftigt ist; die Fachprüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge können dieses Recht auf Hochschullehrer, die an diesem Studiengang beteiligt sind, beschränken. Die Ausgabe einer Diplomarbeit durch einen Professor einer anderen Fakultät bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit seiner Genehmigung kann die Diplomarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn sichergestellt werden kann, daß sie dort von einem der in Satz 1 genannten Hochschullehrer betreut wird.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Februar 1987 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 11. März 1987 Nr. I B 4 - 6/10 530.

München, den 25. März 1987

Prof. Dr. N. Fiebigler
Präsident

Die Satzung wurde am 25. März 1987 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. März 1987 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. März 1987.

KWMBI II 1987 S. 159

Dritte Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 31. März 1987

Aufgrund von Art. 5 und Art. 74 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Habilitationsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. März 1977 (KMBI II S. 104), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 1983 (KMBI II S. 992), wird wie folgt geändert:

1. § 1 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zuständig zur Durchführung von Habilitationsverfahren ist die Habilitationskommission. Ihr gehören die Professoren der Technischen Fakultät mit Ausnahme derer, die einen Sonderurlaub wahrnehmen, und die Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Fachbereichsrat der Technischen Fakultät als Mitglieder an. Vorsitzender der Habilitationskommission ist der Dekan der Technischen Fakultät, er wird durch den Prodekan vertreten. Alle sonstigen Hochschullehrer der Technischen Fakultät können an allen Sitzungen der Habilitationskommission beratend teilnehmen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Zu den Sitzungen der Habilitationskommission sind die in Absatz 1 Satz 4 genannten sonstigen Hochschullehrer ordnungsgemäß zu laden; § 16 Satz 2 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gilt entsprechend.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag von 45 Minuten Dauer mit anschließendem Kolloquium vor der Habilitationskommission, den Berichtern und den in § 1 a Abs. 1 Satz 4 genannten sonstigen Hochschullehrern.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unmittelbar nach dem Kolloquium beschließt die Habilitationskommission in Anwesenheit der Berichtern und der in § 1 a Abs. 1 Satz 4 genannten sonstigen Hochschullehrer, ob dem Bewerber auf Grund seiner Habilitationsleistung und seiner Eignung die Lehrbefähigung zuerkannt wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 21. Januar 1987 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 18. März 1987 Nr. I B 8 - 5/3 969.

Erlangen, den 31. März 1987

Prof. Dr. N. Fiebigler
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 1987 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. März 1987 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31. März 1987.

KWMBI II 1987 S. 159

Erste Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg

Vom 1. April 1987

Aufgrund von Art. 5 und Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg vom 17. November 1986 (KWMBI II 1987 S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird der Passus
„Geschichte der Frühen Neuzeit“
durch den Passus
„Neuere und außereuropäische Geschichte“
und der Passus
„Bayerische Landesgeschichte“
durch den Passus
„Bayerische und schwäbische Landesgeschichte,
Osteuropäische Geschichte“
ersetzt.

In dem Passus „Englische (Amerikanische) Literaturwissenschaft“ wird der Klammerausdruck „(Amerikanische)“ gestrichen.

Außerdem wird nach dem Passus „Didaktik des Französischen“ eingefügt „Allgemeine und Indogermanische Sprachwissenschaft“.

2. In der Anlage 2 wird der Passus
„Geschichte der frühen Neuzeit“
durch den Passus
„Neuere und außereuropäische Geschichte“
und der Passus
„Bayerische Landesgeschichte“
durch den Passus

„Bayerische und schwäbische Landesgeschichte“
ersetzt.

In dem Passus „Englische (Amerikanische) Literaturwissenschaft“ wird der Klammerausdruck „(Amerikanische)“ gestrichen.

Der Anlage 2 wird außerdem der Passus
„Osteuropäische Geschichte“
angefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 17. Dezember 1986 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 17. März 1987 Nr. I B 4 – 6/7009.

Augsburg, den 1. April 1987

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. April 1987 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. April 1987 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. April 1987.

KWMBI II 1987 S. 159